



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz
Ortsgemeinde Urmitz
über

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Postfach 1180
56571 Weißenthurm

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

**Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Postanschrift: Stresemannstraße 3 - 5,
56068 Koblenz
Dienstgebäude: Kurfürstenstraße 12 - 14
Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	325- 137 08 225.02 - 0206 Manns/We	H. Manns 120-2907 Peter.Manns@sgdnord.rlp.de	Kurfürstenstr 12 - 14 310	14.10.2005

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze; Errichtung eines naturnahen Spielplatzes und eines Naherholungsgebietes in Urmitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Urmitz will auf dem Gelände eines ehemaligen Bimsabbau- und Bimssteinbetriebes ein naturnahes Spielgelände und ein Naherholungsgebiet errichten. Die ehemaligen Ausbeutebereiche wurden wieder verfüllt.

Das Grundstück im Süden der Gemeinde liegt in der Zone II eines Wasserschutzgebietes.

Um festzustellen, ob das Projekt an diesem Standort realisiert werden kann, hat die Verbandsgemeinde Weißenthurm das Ingenieurbüro gbm – Gesellschaft für Baugeologie und –meßtechnik mbH, 65549 Limburg, mit einer orientierenden umwelttechnischen Untersuchung beauftragt. In Stufe I wurde eine historische Erkundung durchgeführt, in Stufe II Bodenaufschlüsse mit chemischer Analyse ausgewählter Bodenproben. Die Unterlagen wurden der Struktur- und Genehmigungsdirektion Koblenz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz von Herrn Dr. Rehberg, Dr. Kübler GmbH - Institut für Umweltplanung, 56579 Rengsdorf, mit Schreiben vom 19.09.2005 übersandt.

Die historische Erkundung (Bericht gbm vom 1.8.2005, Az.: e- 1189/Ma) hat ergeben, dass im Planungsbereich in früheren Jahren der Bims bis ca. 1,50 m u. GOK abgebaut und die so entstandenen Gruben wieder mit Abraum und Erdaushub verfüllt wurden. Auf dem Grundstück wurden weiterhin Bimssteine produziert und auf den Freiflächen getrocknet. Insgesamt ergab die historische Erkundung keine Hinweise auf Verunreinigungen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat - Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3 - 5 - Stresemannstr. 3 - 5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3 - 5	Telefaxnummern: (02 61) 1 20 22 00 (02 61) 1 20 25 03 (02 61) 1 20 29 55	Konten der Regierungskasse: Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Mainz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20))	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
---	--	--	--	---

In Stufe II der umwelttechnischen Untersuchung (Bericht gbm vom 07.09.2005, Az.: e- 1189) hat der Gutachter im Bereich des späteren Spielplatzes mit einer Größe von ca. 1,4 ha, oberflächennahe Proben mit dem Pürkhauer entnommen und 6 Rammkernsondierungen bis max. 5 m u. GOK abgeteuft.

Die Bodenaufschlüsse haben gezeigt, dass unter einer ca. 0,20 m mächtigen Oberbodenschicht flächendeckend Auffüllungen aus Mittel – bis Grobsand (Bimsgemisch) vorhanden sind. Die Auffüllung wies keine organoleptischen Auffälligkeiten auf, Abfälle wurden nicht vorgefunden. Die chemische Analyse ausgewählter Bodenproben sowie eine Bodenluftuntersuchung ergaben keine Verunreinigungen. Die Prüfwerte gemäß BBodSchV für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden- Grundwasser sind eingehalten. Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht zu besorgen. Details sind dem Untersuchungsbericht zu entnehmen.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Realisierung des Spielplatzes. Aus abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehen ebenfalls keine Einwände, sofern die geringen Mengen an oberirdisch abgelagertem Bauschutt entfernt werden.

Das Plangebiet liegt, wie oben bereits erwähnt, in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind hier nur Vorhaben zulässig, von denen keinerlei Grundwassergefährdung ausgeht. Die Spazierwege mit Ruhebänken und das naturnahe Spielgelände stehen dem Schutzziel der Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung nicht entgegen. Es ist jedoch durch bauliche und administrative Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Nutzungen, z. B. Parkplatz, Grillhütte, Feuerstellen, sanitäre Anlagen usw., hinzukommen.

Die mir zugesandten Unterlagen habe ich zu den Akten genommen.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Restflächen bitte ich zu gegebener Zeit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen. Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse kann der Untersuchungsaufwand hier u. U. modifiziert bzw. reduziert werden. Für ein diesbezügliches Gespräch stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Manns)